

Lesefassung: Es sind ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam.



Verordnung

der Gemeinde Putzbrunn über das freie Umherlaufen von Kampfhunden (Kampfhundeverordnung – KampfhundeVO)

Die Gemeinde Putzbrunn erlässt aufgrund des Artikel 18 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718), folgende Verordnung:

§ 1 Verordnungszweck

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum das freie Umherlaufen von Kampfhunden.

§ 2 Geltungsbereich

Die Beschränkungen für Kampfhunde gelten in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bay. Staatsministeriums des Inneren über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-71) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung. Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG.

Lesefassung: Es sind ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam.

- (2) Zu den öffentlichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 zählen alle öffentlichen Wege, Straßen oder Plätze, sämtliche öffentlichen Einrichtungen sowie die Kinderspielplätze und deren Umgriff, außerhalb privater Grundstücke.
- (3) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turm- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (4) Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 4 Anleinplicht

- (1) Kampfhunde sind innerhalb des Geltungsbereiches (§ 2) zu jeder Tages- und Nachtzeit an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 2,10 Metern nicht überschreiten.
- (3) Kinderspielplätze und deren näherer Umgriff sowie das Sportgelände am Florianseck dürfen von Kampfhunden nicht betreten werden. Auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet. Die Regelungen der Kinderspielplatzsatzung sowie der Benutzungsordnung fürs Florianseck in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

§ 5 Ausnahmen von der Anleinplicht

Auf folgende Hunde findet § 3 keine Anwendung

1. Blindenführhunde
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde, die die für Rettungshunde vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
4. Jagdhunde während ihrer Verwendung zur Jagd,
5. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind sowie
6. Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

Lesefassung: Es sind ausschließlich die im Rathaus
hinterlegten und von jedermann einsehbaren
 Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen
 rechtswirksam.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1, 2 und 3 Kampfhunde nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als maximal 2,10 Meter langen Leine führt oder die Kinderspielplätze mit deren näheren Umgriff sowie das Florianseck mit einem Kampfhund betritt.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Putzbrunn, 24.06.2024

(Siegel)

Edwin Klostermeier
Erster Bürgermeister